

STATUTEN

des Vereins Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Institut für Interne Revision Österreich - IIA Austria.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist gemeinnützig und unpolitisch; er bezweckt die Förderung und Entwicklung der Internen Revision in Österreich durch

- a) Erarbeitung von Revisionsgrundsätzen und -methoden und deren laufende Anpassung an die betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Entwicklungen
- b) wissenschaftliche und praktische Weiterbildung von Mitarbeitern der Internen Revision
- c) Information über die Interne Revision
- d) Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis der Internen Revision
- e) Förderungen von wissenschaftlichen und anderen fachorientierten Arbeiten auf dem Gebiet der Internen Revision
- f) Anbahnung und Aufrechterhaltung von Beziehungen
 - zu ähnlichen Institutionen des Auslandes
 - zu für die Interne Revision relevanten Berufsgruppen

2. Diese Aufgaben werden erfüllt durch

- a) Bildung von Arbeitskreisen, Fachausschüssen und Beiräten
 - b) Veranstaltung von Erfahrungsaustauschtreffen, Seminaren, Kursen, Vorträgen und Tagungen
 - c) Veröffentlichung und Herausgabe von Informationen und Schriften
 - d) Erstellung und Pflege einer Fachbibliographie
3. Die zur Kostendeckung erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Kostenbeiträge für fachliche Veranstaltungen
 - c) sonstige Einnahmen

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder können nur solche Unternehmen, Organisationen und natürliche Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und von denen auf Grund ihres Geschäftsfeldes bzw. ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit eine Mitarbeit im Sinne dieser Ziele erwartet werden kann.

1. Arten von Mitgliedern

- a) **Firmenmitglieder** (Unternehmen und Organisationen, sowohl Kapital- als auch Personengesellschaften).
- b) **Anschlussmitglieder** (natürliche Personen, die in Unternehmen oder Organisationen beschäftigt sind, die bereits Firmenmitglieder sind).
- c) **Einzelmitglieder**

- natürliche Personen, die Interesse an der Revision haben (und nicht in der Revision oder verwandter Bereiche tätig sind)
- Personen, die nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen, Studenten oder wissenschaftlich tätige Personen
- Certified Internal Auditors (CIA), sofern sie nicht durch eine vorher genannte Kategorie erfasst werden.

d) **Ehrenmitglieder**

2. Aufnahme als Mitglied

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme.

3. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

– Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

– Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung zwei Jahre hindurch die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet oder die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwider handelt. Der Vorstand hat den Ausschluß gegenüber dem Mitglied zu begründen. Der Ausgeschlossene hat ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

– Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder Auflösung eines Unternehmens oder einer Institution gemäß Abs. 1, lit. a.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie an einschlägigen Fachveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schriftliche Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied ist zulässig.
3. Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist beim Eintritt und dann im 1. Quartal jedes Kalenderjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Im Falle eines Ein- oder Austrittes während des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vorsitzender
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Beschluß des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Einberufungsgrundes spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
 5. Firmenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den für die Interne Revision an leitender Stelle Verantwortlichen vertreten.
 6. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 der Statuten (Wahlordnung)
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer nach § 7 der Statuten (Wahlordnung)
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Statutenänderungen
 - h) Entscheidungen über andere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - i) freiwillige Auflösung des Vereins
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später statt und es besteht bei gleicher Tagesordnung keine Beschränkung hinsichtlich der Beschlußfähigkeit.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die jeweils zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.
 9. Über Statutenänderungen kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn zugleich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung der Wortlaut der beabsichtigten Statutenänderung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.
1. Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Mitglied, bei Firmenmitgliedern gem. § 3 lit. 1 sublit. a) der Revisionsleiter bzw. der jeweils vom Unternehmen nominierte Vertreter.
 2. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kundzumachen. Der Vorstand hat dazu einen Wahlvorschlag einzubringen.
 3. Zusätzliche Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung von jedem Wahlberechtigten dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.
 4. Die Wahl ist unter Vorsitz eines Wahlleiters durchzuführen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Wahlleiter bestimmt aus den anwesenden Mitgliedern zwei Wahlhelfer. Weder Wahlleiter noch Wahlhelfer dürfen Mitglieder des Vorstandes sein, noch in einem Wahlvorschlag aufscheinen.
 5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist den Wahlberechtigten ein Stimmzettel mit allen vorgeschlagenen Kandidaten auszufolgen.
 6. Die Anzahl der Wahlberechtigten ist vor Beginn der Wahl vom Wahlleiter festzustellen. Für die Wahl in den Vorstand und für die Wahl der Rechnungsprüfer ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen und bei der Durchführung selbst durch geeignete Vorgangsweise das persönliche Wahlgeheimnis zu sichern.
 7. Auf dem Stimmzettel sind die gewählten Kandidaten anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer zu wählen sind, sind ungültig.
 8. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Vorstandsmitglieder oder als Rechnungsprüfer gewählt.

§ 7 - Wahlordnung für den Vorstand und die Rechnungsprüfer

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand nimmt die leitungsmäßigen Aufgaben des Vereins wahr und ist für die Planung und Gestaltung des fachlichen Programmes des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Die Funktionsperiode dauert drei Jahre.
3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter,

weitere einen Kassier und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

4. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn von seinen sieben Mitgliedern mindestens vier anwesend sind.
6. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach dessen Entschluß oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
7. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Vereinsmitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand kooptiert werden.
8. Dem Vorstand obliegt die
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung des fachlichen Arbeitsprogrammes
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - h) Bestellung eines Sekretariates zur organisatorischen und administrativen Abwicklung des Vereinsgeschehens nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.

§ 9 - Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der **Vorsitzende** vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in allen Gremien des Vereins. Er ist bei Gefahr in Verzug berechtigt und ver-

pflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan in kürzestmöglicher Frist.

2. Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
3. Der **Schriftführer** ist für die Protokollierung aller Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 10 - Rechnungsprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Funktionsperiode dauert drei Jahre.
2. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres überprüfen die Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Rechnungslegung. Die Rechnungsprüfer erstellen für den Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht und berichten der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§ 11 - Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist auf jeden Fall für anerkannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Gibt es eine oder mehrere anerkannte Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, so ist diesen das verbleibende Vermögen zu übertragen. Andernfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen an anerkannte gemeinnützige Organisationen für ausschließlich humanitäre Zwecke zu übertragen.